

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Bertha-von-Suttner-Schule Mechterstädt“- im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mechterstädt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Bertha-von-Suttner-Schule gerichteten Bestrebungen zu fördern.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Anliegen des Vereins ist es, die Schule in ihren Bestrebungen, an humanistische pädagogische Traditionen anzuknüpfen und gegenseitiges Verstehen zur Grundlage der gemeinsamen Arbeit zu machen, mit Tatkraft zu unterstützen.
Der Verein wird auch dazu beitragen, die materiellen Voraussetzungen für eine gute Unterrichtsarbeit zu verbessern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er versteht sich als Förder- und Interessenverband der Bertha-von-Suttner-Schule Mechterstädt. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Bertha-von-Suttner-Schule Mechterstädt (Landratsamt Gotha/Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins entsprechend § 2 unterstützt.
2. Mitglieder im Verein können sein
 - ordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder

3. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Annahmebeschluss wird dem Mitglied schriftlich übergeben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, diese ist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
 - b) durch Ausschluss, dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung der Satzung beschlossen werden und muss dem Betroffenen mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
 - c) Wird der jährlich zu zahlende Jahresbeitrag 3x nicht gezahlt, auch nicht auf Grund einer schriftlichen Mahnung, endet das Mitgliedschaftsverhältnis Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten und begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die MV tritt aller zwei Schuljahre zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Jedes erschienene ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die MV wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
7. Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
 - Entscheidung der Berufung nach § 3
 - Finanzielle Verfügungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes über 2556,46 € im Einzelfall.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister und
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Seine Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte.
Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

4. Im Vorstand sollen Eltern und Lehrer in angemessener Form vertreten sein.
Ein Mitglied der Schulleitung nimmt an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der MV aller zwei Schuljahre Rechenschaft abzulegen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Verein wird durch den Vorstand, dieser durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von mehr als 2556,46 € (5000 DM) der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Vorstehende Satzung wurde am 14.04.1994, am 12.06. 2007 und am 05.10.2016 in Mechterstädt von der Mitgliederversammlung geändert.